V·S·M·A
Der Versicherungsmakler
für die Investitionsgüterindustrie

NEWSLETTER IM MAI 2010

VDMA-Berufshaftpflicht-versicherung für Manager



Mit Wirkung zum 05.08.2009 hat der Gesetzgeber für Vorstände von Aktiengesellschaften eine besondere persönliche Verpflichtung gesetzlich verankert. Schädigt ein Vorstand im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit das Vermögen des Unternehmens, so darf eine hierfür bestehende Unternehmens-Haftpflichtversicherung — Directors & Officers-Versicherung (D&O) — den Schaden nicht vollständig ausgleichen.

Der verantwortliche Vorstand ist vielmehr verpflichtet, 10% des entstandenen Schadens selbst zu tragen. Der Gesetzgeber hat eine Obergrenze mit dem 1,5-Fachen der jährlichen Fixbezüge festgelegt. Auslöser für die gesetzgeberische Maßnahme war die Finanzkrise, die in besonderem Maße auf existenzgefährdende oder gar existenzvernichtende Entscheidungen von Unternehmensleitern in Finanzsegmenten zurückgeführt werden kann. Ungeachtet dieser Verantwortungszuweisung trifft das Gesetz nun jeden Vorstand jeder Branche und ohne Rücksicht auf die Interessenlagen im Kreise der Aktionäre. Damit sind auch VDMA-Mitgliedsunternehmen in der Rechtsform der AG und deren Vorstände verpflichtet, dem Gesetz Folge zu leisten, wenn für die Organe eine D&O-Versicherung abgeschlossen wurde oder ein Abschluss bevorsteht.

Der Gesetzgeber hat allerdings zahlreiche Fragen offen gelassen. Übergangsvorschriften lassen Vorständen, die bereits versichert sind, Zeit mit der Selbstbehaltsvereinbarung bis zum 30.06.2010.

Auch der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) greift die gesetzliche Regelung für den Vorstand auf und sieht zudem eine Empfehlung für einen Pflichtselbstbehalt des Aufsichtsrats vor. Bislang lässt sich beobachten, dass der überwiegende Teil der börsennotierten Unternehmen in Sachen Selbstbehalt compliant ist und eher selten eine Abweichung von der Selbstbehaltsverpflichtung der Aufsichtsratsmitglieder erklärt und begründet wird.

Die VSMA hat für Vorstände und Aufsichtsräte, die die verordnete Eigenbeteiligung nicht tragen möchten, eine sogenannte D&O-Selbstbehaltsversicherung entwickelt, die das einzelne Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied auf eigene Rechnung privat abschließen kann. Bei der Konzeption dieser Versicherung wurde darauf geachtet, dass die Versicherungsbedingungen der Privatpolice keinesfalls schlechter sind als diejenigen der Unternehmens-D&O-Police. Es wurde vereinbart, dass der Versicherer dem Unternehmensversicherer in der Schadenregulierung folgt, denn die Abwehr eines möglichen Schadenersatzanspruchs wird durch die Unternehmenspolice sichergestellt. Lediglich für den Fall einer Haftung muss der Selbstbehaltsversicherer einspringen. Zu guter Letzt wurde auch daran gedacht, dass nach Ausscheiden aus der Gesellschaft diese Privatpolice weitergeht.

Kontakt:
VSMA GmbH – ein Unternehmen des VDMA
Herr Hans-Joachim Mewis
Telefon: 069/6603·1538
jmewis@vsma.org